

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 18/2021
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. A und U 3112	Datum 15. Okt. 2021

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3 und 69 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115); erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science.

Der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 9. Juni 2021 die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen. Sie wurde mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitale Gesellschaft 28. September 2021, AZ 5515/76-5-2, genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Form der Bewerbung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommissionen
- § 5 Inhalt und Ablauf der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze
- § 6 Feststellung der Eignung
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Widerspruchsrecht
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 - Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Die Immatrikulation für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 69 ThürHG dient der Feststellung, ob die Bewerber/Bewerberinnen den für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(3) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung gemäß § 69 Abs. 2 ThürHG, durch eine Kombination der in Absatz 4 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis konzeptioneller Fertigkeiten mit der Fähigkeit zum komplexen und gesamtheitlichen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen und einer hohen Berufsmotivation aus.

(4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung (§ 69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ThürHG) zu insgesamt 51 % = maximal 51 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffellung:

1,0: 51 Pkt.	1,5: 41 Pkt.	2,0: 31 Pkt.	2,5: 21 Pkt.	3,0: 11 Pkt.	Ab 3,5: 1 Pkt.
1,1: 49 Pkt.	1,6: 39 Pkt.	2,1: 29 Pkt.	2,6: 19 Pkt.	3,1: 9 Pkt.	
1,2: 47 Pkt.	1,7: 37 Pkt.	2,2: 27 Pkt.	2,7: 17 Pkt.	3,2: 7 Pkt.	
1,3: 45 Pkt.	1,8: 35 Pkt.	2,3: 25 Pkt.	2,8: 15 Pkt.	3,3: 5 Pkt.	
1,4: 43 Pkt.	1,9: 33 Pkt.	2,4: 23 Pkt.	2,9: 13 Pkt.	3,4: 3 Pkt.	

2. Eignungstest zu insgesamt 39 % = maximal 39 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation
(§69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 4 % = maximal 4 Punkte,

Teil B: Eignungstest zu kreativ, zeichnerischen Fertigkeiten zum räumlichen Vorstellungsvermögen
(§69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte,

Teil C: Eignungstest zu konzeptionell, wissenschaftlichen Fähigkeiten
(§69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte,

Teil D: Eignungsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation (§69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürHG) zu 15 % = maximal 15 Punkte,

3. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit (§69 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürHG) zu 10 % = maximal 10 Punkte.

(5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme am Verfahren (Teil A)
2. Teilnahme am Eignungstest (Teile B und C)
3. Eignungsgespräch (Teil D) und Präsentation der Testergebnisse der Eignungstests (Teile B und C)
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 2 - Form der Bewerbung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine Bewerbung voraus, die folgende Unterlagen umfasst:

1. das ausgedruckte und unterschriebene Online-Bewerbungsformular
2. einen tabellarischen Lebenslauf,
3. eine beglaubigte Kopie des zuletzt erlangten Schulzeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
4. Angaben zur Ausbildung, gegebenenfalls zu speziellen Vorbereitungen auf das Fachgebiet,
5. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
6. für internationale Studierende/Bewerbende der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(2) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber/der Bewerberin bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 3 - Termine und Fristen

(1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und das Eignungsfeststellungsverfahren an der Fakultät Architektur und Urbanistik für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird zeitnah nach fristgemäßem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (gemäß § 2 Abs. 1) stattfinden. Die Termine werden im Zusammenhang mit der Einladung bekanntgegeben.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber/die Bewerberin zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur und Urbanistik einen Nachholtermin zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens fest.

(4) Für Bewerber/Bewerberinnen, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur und Urbanistik einen Ausweichtermin festsetzen und im Bedarfsfall die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens per Videokonferenz ermöglichen.

(5) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern/den Bewerberinnen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Frist zur Immatrikulation endet am 30. September des jeweiligen Jahres.

§ 4 - Kommissionen

(1) Die Eignungsfeststellung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science wird von der Fakultät Architektur und Urbanistik vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Fakultätsrat eingesetzt.

(2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschullehrer/der Hochschullehrerinnen und mindestens zwei Beisitzenden, die den akademischen Mittelbau und die Berufsverbände vertreten. Die Studierendenschaft entsendet einen stimmberechtigten Vertreter/eine stimmberechtigte Vertreterin in jede Kommission.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber/Bewerberinnen vor. Der Dekan/die Dekanin erlässt im Auftrag des Präsidiums einen schriftlichen Bescheid an den Bewerber/die Bewerberin.

§ 5 - Inhalt und Ablauf der Eignungstests, Bewertungsgrundsätze

- (1) Der Eignungstest Teil B umfasst zeichnerische, fotografische und schriftliche Darstellungen von städtischen Situationen.
- (2) Gegenstand des Eignungstestes Teil C zum Nachweis der konzeptionell, wissenschaftlichen Fähigkeiten ist eine kurze, stichpunktartige Beschreibung eines räumlich wirksamen Phänomens.
- (3) Das anschließende Eignungsgespräch Teil D zwischen einem Bewerber/einer Bewerberin oder mehreren Bewerbern/Bewerberinnen und der Kommission hinterfragt die Leistungen in den praktischen Tests sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber/Bewerberinnen und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber/Bewerberin vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.
- (4) Bei der Bewertung der studiengangspezifischen Berufsausbildung oder praktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 finden eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine bisherige, für den Studiengang Urbanistik einschlägige, Berufsausübung Berücksichtigung, sofern sie über die Eignung für das Studium der Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science besonderen Aufschluss geben.
- (5) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Kommission (i.d.R. Hochschul-lehrer/Hochschullehrerin) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 6 - Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung für das Urbanistik-Studium erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat "fachlich geeignet" erhalten diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 1 Absatz 4 mindestens 51 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber/die Bewerberin entsprechend § 3 Absatz 5 nach Abschluss der Eignungsfeststellung schriftlich benachrichtigt. Der schriftliche Bescheid des Dekans/der Dekanin wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Bewerber/Bewerberinnen mit einem Eignungsbescheid eines vergleichbaren Studiengangs einer anderen deutschen Hochschule können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss durch Anerkennung des vorgelegten Bescheides als geeignet eingestuft werden.
- (4) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsfeststellung wird als "fachlich nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eignungstests ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Test als "nicht bestanden" bewertet.

§ 8 - Wiederholung

Eine nicht bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren kann maximal zweimal wiederholt werden.

§ 9 – Nachteilsausgleich

Anträge auf einen Nachteilsausgleich für das Eignungsfeststellungsverfahren sind spätestens 3 Wochen vor Bewerbungsschluss an die zuständige Kommission zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Bewerber/die Bewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt.

§ 10 – Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsfeststellungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich an die Kommission zu richten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin.

§ 11- Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Das Verfahren findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2022/2023 in das erste Fachsemester immatrikuliert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 18. Dezember 2013 (MdU 43/2013) außer Kraft.

Weimar, 9. Juni 2021

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan